

Augenblick sehr viel Plausibles, sowie überhaupt Anträge auf Abminderung von Beamten und auf Ersparnisse sehr viel Anziehendes enthalten. Allein zu verkennen ist nicht, daß gewiß auch vielfache Bedenken sich gegen die soeben geäußerten Ansichten erheben lassen. Bin ich auch nicht im Stande, bis ins Detail diese Bedenken darzulegen, so glaube ich doch auf einige aufmerksam machen zu müssen. Einmal wird sich nämlich gegen die vernommene Ansicht Dasjenige einwenden lassen, was gegen die Aufhebung der Mittelinstanzen im Allgemeinen gesagt werden kann und von verschiedenen Seiten bereits gesagt worden ist; denn im vorliegenden Falle findet ganz dasselbe Verhältniß statt, wie rücksichtlich der übrigen Verwaltungs- und Justizangelegenheiten. Dasjenige, was man Denen entgegenhalten kann, welche auf die Aufhebung der Kreisdirectionen und Appellationsgerichte ihre Wünsche stellen, wird man auch in der hier fraglichen Beziehung entgegenhalten können. Allein das ist noch besonders zu bedenken, daß die Abminderung des Personals beim Oberbergamte in neuerer Zeit, und namentlich seit dem Jahre 1834 bereits in solcher Weise erfolgt ist, daß eine fernere Abminderung wohl kaum stattfinden kann. Es müßte also sich um eine förmliche Aufhebung der in Bergsachen bestehenden Mittelinstanz handeln. Dadurch aber würde auch nicht einmal in finanzieller Beziehung viel gewonnen werden, weil selbst nach dem Urtheile des geehrten Sprechers die Berghauptmannschaft unter Beibehaltung mehrerer Secretaire u. s. w. bleiben soll. Die Zahl der Oberbergamtsmitglieder ist gar nicht etwa bedeutend; der Berghauptmann gehört ebenfalls dazu. Wenn dieser bleiben soll, so bleibt schon die Spitze der jetzigen Mittelbehörde, und es ist noch ganz vorzüglich daran zu erinnern, daß, wenn irgend das Vorhandensein dieser Mittelinstanz nothwendig gewesen ist, ganz gewiß dies Vorhandensein sich als weit nothwendiger gerade jetzt herausstellt, wo die neue Bergordnung ins Leben treten soll. Es werden in dieser Beziehung verschiedene Maaßregeln zu treffen sein, die nur durch die höhere aufsichtführende Behörde vollständig in Ausführung gebracht werden können. Mögen auch vielleicht einzelne Arbeiten in Wegfall kommen, die jetzt dem Oberbergamte zugestanden, z. B. die Prüfung der Fahrbögen, der Haushaltsprotocolle, der Generalbefahrungsregistraturen u. s. w., so werden auf der andern Seite wieder neue Arbeiten hinzukommen. Es ist im Entwurfe selbst hierauf hingewiesen, und der geehrte Sprecher hat selbst eine Stelle, wornach dies der Fall ist, citirt, nämlich §. 81; außerdem aber ist das Oberbergamt ausdrücklich erwähnt in §. 83 und in den §§. 151, 153 und 160; es müßten also für diese Geschäfte, die nach dem Entwurfe dem Oberbergamte zugewiesen sind, entweder andere Organe geschaffen werden, oder man müßte, wie der geehrte Sprecher zu meinen scheint, sie den Unterbehörden überweisen. Ob das angemessen wäre, dies dürfte wohl nur von Sachverständigen ausgesprochen werden können. Indes im Allgemeinen kann ich mich den Ansichten, die vernommen worden sind, unbedingt nicht an-

schließen, namentlich in einem Punkte möchte ich speciell widersprechen, wo gesagt worden ist, daß, wenn Mittelbehörden da sind, die Unterbehörden sich zu sehr beengt fühlten, ja sogar an Vertrauen verlieren könnten. Ich kann mir das in der That nicht denken. Eine gute Aufsichtsführung kann den Unterbehörden niemals nachtheilig, sondern ihnen nur erwünscht sein. Je strenger die Aufsicht geführt wird, desto angenehmer muß dies den Unterbehörden sein, denn sie haben Gelegenheit dadurch, der aufsichtführenden Behörde ihre Handlungen vollständig vor Augen zu legen. Ich kann mir auch nicht denken, daß das Vertrauen zu den Unterbehörden dadurch sinken sollte. Da aber der geehrte Sprecher nicht ausdrücklich einen Antrag gestellt, sondern nur darauf hingewiesen hat, daß bei der Erwägung des Antrags, den die Deputation vorschlägt, dies mit berücksichtigt werden solle, so beabsichtige ich auch nichts weiter, als ebenfalls diese meine Bemerkungen zur geneigtesten Erwägung zu empfehlen.

v. Heynik: Ich bin, wie alle Sprecher vor mir, davon überzeugt, daß es wünschenswerth, ja nothwendig ist, daß in längerer oder kürzerer Frist eine Umgestaltung der sächsischen Bergverfassung eintritt; aber ich befinde mich in einer eigenthümlichen peinlichen Lage, insofern ich als Stand bedeutende Bedenken dagegen habe, daß durch das vorliegende Gesetz dem Staate bedeutende finanzielle Opfer erwachsen sollen, die nach meiner Ueberzeugung im gegenwärtigen Augenblicke etwas sehr Bedenkliches haben. Die finanziellen Verhältnisse sind so, daß viele Steuerpflichtige durch die Steuern wirklich auf höchst empfindliche Weise gedrückt werden; gleichwohl sind wir hier im Begriffe, dazu einzuwilligen, daß der Staat nach Inhalt des vorliegenden Berichts jährlich eine Einnahme von circa 34,000 Thaler verliert. Es geht daraus mit Bestimmtheit hervor, daß dieses Deficit auf andere Weise und zwar durch größere Belastung der Steuerpflichtigen gedeckt werden muß. Das finde ich im gegenwärtigen Augenblicke für so bedenklich, daß ich sagen muß, daß ich mich wohl nicht werde entschließen können, für die Enbloc-Annahme des Gesetzes zu stimmen, so leid es mir auf der andern Seite thut, einem Gesetze, welches so allgemeine Anerkennung gefunden hat, meine Zustimmung zu versagen.

v. Posern: Im Allgemeinen schließe ich mich dem Danke der Vorredner an, dafür, daß uns ein so gründlicher, klarer und übersichtlicher Bericht vom hochgestellten Herrn Referenten über die vorliegende Angelegenheit geliefert worden ist. Das Gesetz selbst anlangend, so glaube ich, ist es eine Wohlthat für den für Sachsen so wichtigen Bergbau, und ich gönne ihm diese Wohlthat, ich gönne ihm und den gesammten Bewohnern des Erzgebirges die dadurch herbeigeführte Erleichterung und die Beseitigung der jetzt bestehenden Mißbräuche, Fesseln und Hemmungen. Ich habe, wie dies bereits Herr v. Heynik gesagt, gegen das Gesetz von meinem Standpunkte aus nur ein einziges Bedenken, nämlich ein finanzielles Bedenken, und das besteht darin, daß ich